

40

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 246/85

in dem Rechtsstreit

der Firma Kommanditgesellschaft F. W. A. [REDACTED] & Söhne,
vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Gesell-
schafter Dipl.-Ing. Hans A. [REDACTED], H. [REDACTED]straße [REDACTED],
L. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Stadt L. [REDACTED],
vertreten durch den Stadtdirektor,
Rathaus, L. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Engelhardt und Dr. Werp
am 26. März 1987

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 22. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 14. Oktober 1985 - 22 U 82/85 -
wird nicht angenommen mit der Maßgabe, daß
die Klage, soweit sie auf vertragliche Risiko-
übernahme gestützt wird, als unzulässig abge-
wiesen wird.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revi-
sionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: DM 287.774,--

- 3 -

110

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision muß im Endergebnis erfolglos bleiben.

Ansprüche aus Amtspflichtverletzung oder aus culpa in contrahendo im Zusammenhang mit der Anbahnung eines Betriebsverlagerungsvertrages, die vor die Zivilgerichte gehören (vgl. Senatsurteil vom 3. Oktober 1985 - III ZR 60/84 = DVB1. 1986, 176 = UPR 1986, 176), hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler verneint.

Für einen Kompensationsanspruch aus vertraglicher Risikoübernahme, den das Berufungsgericht ebenfalls verneint hat, ist jedoch im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten nicht eröffnet. Es handelt sich nicht um eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit (§ 13 GVG).

Eine vertragliche Risikoübernahme kann zwar auch bürgerlich-rechtlicher Natur sein (Senatsurteil vom 3. Oktober 1985 aaO unter III, 4), hier ergibt sich jedoch aus dem Gesamtzusammenhang, daß eine solche Vereinbarung öffentlich-rechtlicher Natur wäre und deshalb Streitigkeiten über sie vor die Verwaltungsgerichte gehören (§ 40 VwGO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ob eine Streitigkeit bürgerlich- oder öffentlich-rechtlich ist, richtet sich, wenn - wie hier - eine ausdrückliche Rechtswegzuweisung des Gesetzgebers fehlt, nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird, Für die Abgrenzung von privatrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Vertrag kommt es auf dessen Gegenstand und Zweck an. Die Rechtsnatur des Vertrages bestimmt sich danach, ob der Vertragsgegenstand dem öffentlichen oder dem bürgerlichen Recht zuzurechnen ist. Dabei ist für den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen einem Träger öffentlicher Verwaltung und einer Privatperson typisch, daß er anstelle einer sonst möglichen Regelung durch Verwaltungsakt tritt (GmS-OBG BGHZ 97, 312 ff m.w.Nachw.).

Gegenstand des von den Parteien beabsichtigten Betriebsverlagerungsvertrages war die Beseitigung eines städtebaulichen Mißstandes im Zentrum der beklagten Stadt. Es handelte sich um eine der Stadt obliegende öffentliche Aufgabe, zu deren Erfüllung sie auch die (Zwangs-)Mittel des Städtebauförderungsgesetzes hätte einsetzen können. Streitigkeiten aus einer etwaigen

vertraglichen Risikoübernahme gehören daher hier vor die Verwaltungsgerichte. Insoweit ist der Zivilrechtsweg nicht eröffnet.

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Werp